Station 5

Schuld und Strafe

Wer gegen geltendes Recht verstößt, der wird bestraft. Dieser simple Grundsatz ist so alt wie die Rechtsprechung selbst. Doch wie bestraft man einen Täter und was will man mit der Strafe erreichen? Darüber gab und gibt es verschiedene Vorstellungen.

„Leben für Leben, Auge für Auge, Zahn für Zahn, Hand für Hand, Fuß für Fuß, Brandmal für Brandmal, Wunde für Wunde, Strieme für Strieme“, so lautet ein biblischer Rechtsgrundsatz. Auf ihm basierte die Vorstellung, dass eine Gemeinschaft Gottes Willen erfüllte, wenn sie den Täter dem Verbrechen angemessen bestrafte.

Als angemessen galt damals die Körperstrafe. Einen Verbrecher zu „belohnen“, indem man ihm in einem Gefängnis die Sorge um sein leibliches Wohl abnahm, während rechtschaffene Menschen gleichzeitig hungerten, wäre einem Richter der frühen Neuzeit nicht in den Sinn gekommen.

In diese Zeit führt uns unser erstes Beispiel, ein Bericht über einen Diebstahl im Berliner Schloss und seine Bestrafung. Unser zweites Beispiel stammt aus den 1930er Jahren, als man diskutierte, ob eine Strafe nicht die Möglichkeit zur Resozialisierung beinhalten solle.

„...von unten auf gerädert und also vom Leben zum Tode gebracht.“

Acten-mäßige Relation Von Denen beyden Schloß-Dieben zu Berlin Valentin Runcken, ehemaligen Castellan, Und Daniel Stieffen, gewesenen Hoff-Schlösser, … Auf Sr. Königl. Majestät in Preußen allergnädigsten Special-Befehl herausgegeben.

Verlegt und vertrieben von Johann Andreas Rüdiger, Berlin 1720.

Acten=mäßige Relation
Von
Denen beyden Schloß-Dieben zu Berlin
Valentin Runcken/
ehemahligen Castellan,
Und
Daniel Stieffen/
gewesenen Hoff-Schlösser/
Auch derer von ihnen auf dem Königl. Schlosse zu Berlin/ in denen Gemächern und Schatz-Kammer begangenen Diebstählen wunderbahren Entdeckung/ und geführten Inquisitions-Proceß, auch Bekäntniß und Bestraffung derer Delinquenten/
Aus denen weitläuftigen Actis, wie solche von Tage zu Tage ergangen, mit allen zur Sache dienenden Umständen extrahiret/ auch mit einigen Notatis Juridicis illustriret,
Und
Auf Sr. Königl. Majestät in Preussen allergnädigsten special Befehl herausgegeben/
Nebst denen von dieser Sachen edirten Theologischen Schrifften, gehaltenen Chavot-Reden/ und einigen saubern Kupffer-Stichen/ so wohl derer Maleficanten Bildnisse/ als auch ihrer Ausführung und Execution.
Mit allergnädigsten PRIVILEGIO.
Berlin, zu finden bey Johann Andreas Rüdigern, 1719.

„Hat er aber gemordet, so muss er sterben“. Dieser Satz stammt nicht aus einem mittelalterlichen Gesetzesbuch, sondern vom großen Aufklärer Immanuel Kant. Für ihn war, wie für die meisten Vertreter der Aufklärung, die Abschaffung der Todesstrafe kein Thema, wenn es um Mord und andere Kapitalverbrechen ging.

Was damals als Kapitalverbrechen bezeichnet wurde, unterscheidet sich grundlegend von heute, wie die detaillierte Beschreibung eines Gerichtsprozesses in Berlin zeigt, an dessen Ende zwei besonders brutale Hinrichtungen standen:

Am 8. Juni 1718 wurden der Kastellan des Stadtschlosses Valentin Runck und der Hofschlosser Daniel Stieff zur Richtstätte außerhalb der Stadt gebracht. Dort erwartete sie vor den Augen schaulüsterner Zuschauer der Tod durch Rädern, also durch das Brechen der Knochen und zwar von unten nach oben. Dies war die schlimmere Variante. Ein gnädiger Richter entschied auf Rädern von oben nach unten, was schneller zum Tode führte.

Die Hingerichteten weder Massenmörder noch Kinderschänder, sie waren kleine Gelegenheitsdiebe.

Die Verurteilten werden vom Berliner Stadtschloss zur Hinrichtungsstätte gebracht und dabei bereits mit glühenden Zangen gekniffen.

Ihr großer Fehler war, nicht irgendjemanden zu bestehlen, sondern ausgerechnet den König von Preußen. Damit machten sie sich eines Majestätsverbrechens schuldig, das in den Augen der Zeitgenossen schlimmer war als Mord oder Todschlag. Schließlich galt der König im 18. Jahrhundert noch als Herrscher von Gottes Gnaden. Die Diebe hatten also nicht nur wider den König, sondern wider Gott versündigt.

Der Kastellan, eine Art königlicher Hausmeister, hatte den Hofschlosser angestiftet, die Schränke der königlichen Münzsammlung aufzubrechen.

Immer wieder bedienten sich die beiden daraus, bis ein Goldschmied, bei dem der Schlosser mit einer antiken Goldmünze bezahlen wollte, den Prozess ins Rollen brachte.

Der König reagierte auf dieses Majestätsverbrechen. Wer von der Tat wusste, sollte auch die Strafe miterleben. Die königliche Macht wurde öffentlich demonstriert und für all diejenigen, die nicht selbst zur Hinrichtung nach Berlin kommen konnten, ließ er den Prozess und die Strafe in einem mit mehreren Kupferstichen illustrierten Buch darstellen.

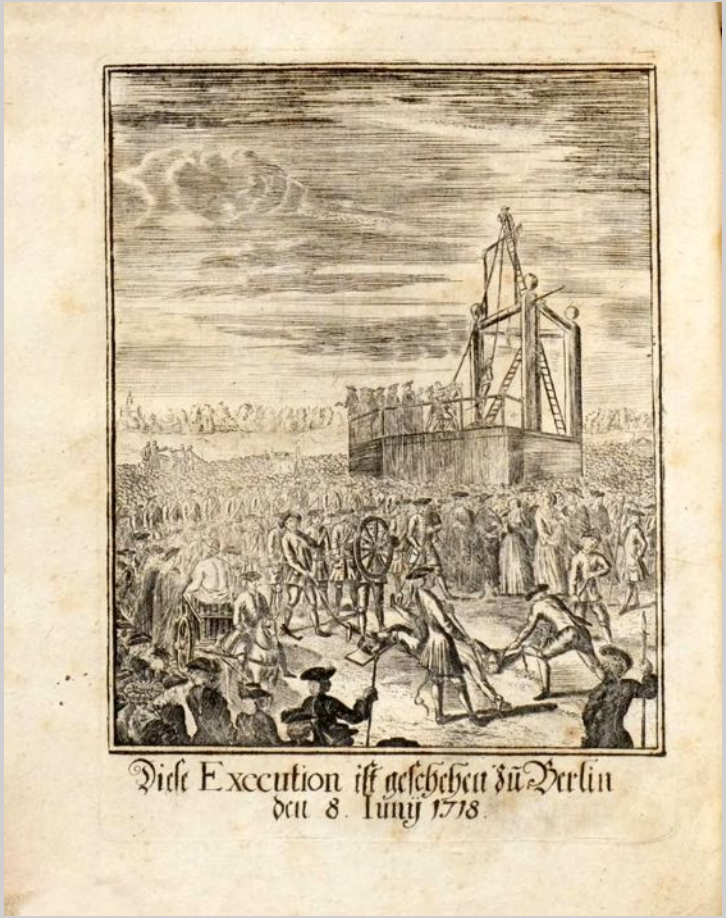

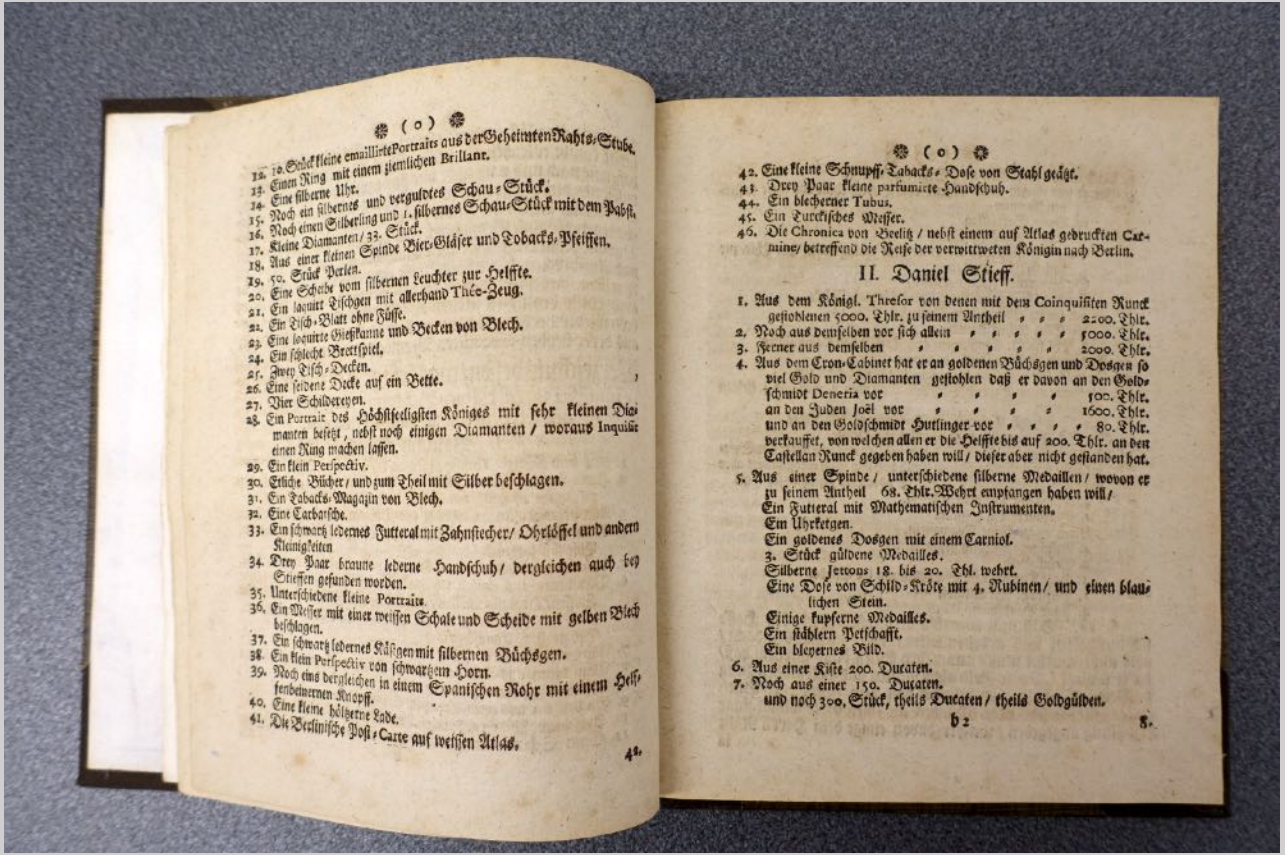

(o)

12. 10. Stück kleine emaillirte Portraits aus der Geheimten Rahts-Stube.
13. Einen Ring mit einem ziemlichen Brillant.
14. Eine silberne Uhr.
15. Noch ein silbernes und vergoldtes Schau-Stück.
16. Noch einen Silberling und 1. silbernes Schau-Stück mit dem Pabst.
17. Kleine Diamanten / 33. Stück.
18. Aus einer kleinen Spinde Bier-Gläser und Tobacks-Pfeiffen.
19. 50. Stück Perlen.
20. Eine Scheide vom silbernen Leuchter zur Helffte.
21. Ein laquirt Tischgen mit allerhand Thée-Zeug.
22. Ein Tisch-Blatt ohne Füsse.
23. Eine lequirte Gießkanne und Becken von Blech.
24. Ein schlecht Brettspiel.
25. Zwey Tisch-Decken.
26. Eine seidene Decke auf ein Bette.
27. Vier Schildereyen.
28. Ein Portrait des Höchstseligsten Königes mit sehr kleinen Diamanten besetzt, nebst noch einigen Diamanten / woraus Inquisit einen Ring machen lassen.
29. Ein klein Perspectiv.
30. Etliche Bücher / und zum Theil mit Silber beschlagen.
31. Ein Tabacks-Magazin von Blech.
32. Eine Carbarsche.
33. Ein schwarz ledernes Futteral mit Zahnstecher / Ohrlöffel und andern Kleinigkeiten
34. Drey Paar braune lederne Handschuh / dergleichen auch bey Stieffen gefunden worden.
35. Unterschiedene kleine Portraits.
36. Ein Messer mit einer weissen Schale und Scheide mit gelben Blech beschlagen.
37. Ein schwarz ledernes Kästgen mit silbernen Büchsgen.
38. Ein klein Perspectiv von schwarzem Horn.
39. Noch eins dergleichen in einem Spanischen Rohr mit einem Helffenbeinernen Knopff.
40. Eine kleine hölzerne Lade.
41. Die Berlinische Post-Carte auf weissen Atlas.

42.

(o)

42. Eine kleine Schnupff-Tabacks-Dose von Stahl geätzt.
43. Drey Paar kleine parfumirte Handschuh.
44. Ein blecherner Tubus.
45. Ein Turckisches Messer.
46. Die Chronica von Berlitz / nebst einem auf Atlas gedruckten Carmine / betreffend die Reise der verwittweten Königin nach Berlin.

II. Daniel Stieff.

1. Aus dem Königl. Thresor von denen mit dem Coinquisiten Runck gestohlenen 5000. Thlr. zu seinem Antheil . . . 2500. Thlr.
2. Noch aus demselben vor sich allein . . . . . 5000. Thlr.
3. Ferner aus demselben . . . . . 2000. Thlr.
4. Aus dem Cron-Cabinet hat er an goldenen Büchsgen und Dosgen so viel Gold und Diamanten gestohlen daß er davon an den Goldschmidt Deneria vor . . . . 500. Thlr.
   an den Juden Joël vor . . . . 1600. Thlr.
   und an den Goldschmidt Hutlinger vor . . . . 80. Thlr.
   verkauffet, von welchen allen er die Helffte bis auf 200. Thlr. an den Castellan Runck gegeben haben will / dieser aber nicht geständen hat.
5. Aus einer Spinde / unterschiedene silberne Medaillen / wovon er zu seinem Antheil 68. Thlr. Wehrt empfangen haben will /
   Ein Futteral mit Mathematischen Instrumenten.
   Ein Uhrketgen.
   Ein goldenes Dosgen mit einem Carniol.
   3. Stück güldene Medailles.
   Silberne Jettons 18. bis 20. Thl. wehrt.
   Eine Dose von Schild-Kröte mit 4. Rubinen / und einen blaulichen Stein.
   Einige kupferne Medailles.
   Ein stählern Petschafft.
   Ein bleyernes Bild.
6. Aus einer Kiste 200. Ducaten.
7. Noch aus einer 150. Ducaten.
   und noch 300. Stück, theils Ducaten / theils Goldgülden.

b 2 8.

In den Verhandlungsakten, die der Publikation zu Grunde lagen, wurde der ganze Prozess samt Verhörprotokollen und Zeugenaussagen ausführlich dokumentiert. Diese Seiten listen die gestohlenen Stücke detailliert auf.

Eine Hinrichtung war mehr als ein Akt, mit dem ein Mensch vom Leben zum Tod befördert wurde. Sie war eine Demonstration, mit der die Taten eines Menschen für alle sichtbar eingeordnet wurden. Deshalb kennen wir die Praxis der posthumen Exekution, also der öffentlichen Hinrichtung bereits toter Menschen. Dieses Bild zeigt die posthume Hinrichtung eines Hochverräters, der seiner Verurteilung durch Selbstmord zuvorkommen wollte. Er wird in seinem Sarg „erhängt“.

Dieselbe Geisteshaltung steht hinter der zumeist romantisch verklärten Hinrichtung des Hans Hermann Katte, Freund und Fluchthelfer des preußischen Thronfolgers Friedrich II. Der hatte mit der Unterstützung des Fluchtversuches Landesverrat begangen, ein Verbrechen, das im Jahr der Flucht – 1730 – in allen europäischen Nationen mit der Todesstrafe geahndet worden wäre.

Erst mehr als ein halbes Jahrhundert später schaffte das Großherzogtum Toskana als erste europäische Macht im Jahr 1786 die Todesstrafe ab. In der Schweiz fand die letzte zivilgerichtliche Hinrichtung im Jahr 1940 statt.

Friedrich der Große (am Fenster) bei der Hinrichtung Hans Hermanns von Katte.

Eine Chance auf Besserung?

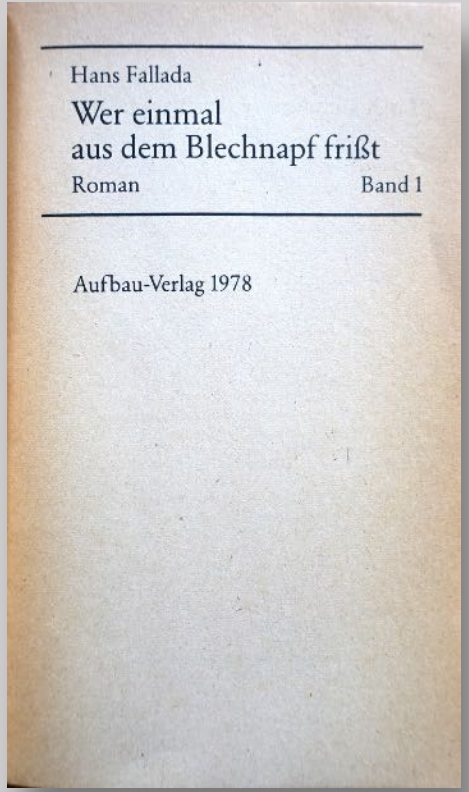

Hans Fallada. Wer einmal aus dem Blechnapf frißt: Roman in zwei Bänden.

Erstveröffentlichung 1934, diese Ausgabe 1978 im Aufbauverlag Ostberlin.

Wer hingerichtet wird, dem nimmt man die Chance, sein Leben zu ändern. Ganz anders bei der Gefängnisstrafe. Um 1800 löste der geregelte Freiheitsentzug die Körperstrafe als Regelstrafe ab. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Gesellschaft bereits Erfahrung darin, unliebsame Subjekte in Arbeits- und Zuchthäuser wegzusperren oder in die Kolonien zu verschicken, wo sie durch harte Arbeit selbst für ihren Unterhalt aufkommen und – so zumindest die Theorie – für die Gesellschaft einen Mehrwert erarbeiten sollten. Damit verband sich die Vorstellung, dass so eine Strafe dem Straftäter die Chance gibt, sich zu einem besseren Menschen zu entwickeln.

In der Praxis war dies schwer bis unmöglich. Wer einmal im Gefängnis gesessen hatte, wurde soziale geächtet und hatte kaum Chancen auf einen Arbeitsplatz oder eine Wohnung.

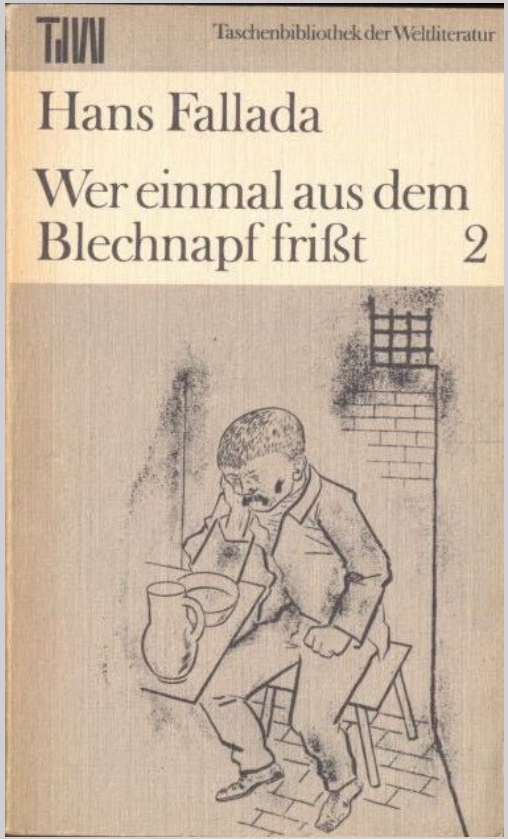

Ein Beispiel dafür bietet das Schicksal des fiktiven Kleinkriminellen Willi Kufalt, das der Schriftsteller Hans Fallada in seinem Roman Wer einmal aus dem Blechnapf frisst von 1934 schildert: Willi Kufalt wird nach fünf Jahren Haft aus dem Gefängnis entlassen. Er will ein anständiges Mitglied der Gesellschaft werden, doch seine Vergangenheit holt ihn immer wieder ein. Als er von seinem Arbeitgeber wegen seiner kriminellen Vergangenheit zu Unrecht verdächtigt und entlassen wird, verlässt ihn seine Verlobte und seine mühsam aufgebaute Existenz bricht zusammen. Er sieht keinen anderen Ausweg mehr, als erneut straffällig zu werden und „beweist“ damit die Wahrheit des Sprichworts: Wer einmal aus dem Blechnapf frisst – also im Gefängnis sitzt –, der tut es immer wieder.

Hans Fallada (1893-1947, eigentlich Rudolf Ditzen) skizzierte in seinem Roman ein Milieu, das er selbst nur zu gut kannte. Auch er hatte in seinem von Morphin- und Alkoholsucht geprägten Leben wiederholt in psychiatrischen Einrichtungen und in Gefängnissen gesessen. Willi Kufalt trägt autobiographische Züge.

1993 ehrte die Deutsche Bundespost Hans Fallada mit einer Briefmarke.

Hans Fallada sagte selbst über seinen Roman:

„Nicht aus Freude am Abenteuerlichen, nicht als echte Milieuschilderung wirklicher ‚Unterwelt‘ wird der Roman geschrieben, sondern um zu zeigen, wie der heutige Strafvollzug und die heutige Gesellschaft den einmal Gestrauchelten zu immer neuen Verbrechen zwingt. Die Strafe macht ihn untüchtig zum tätigen Leben des Bürgers, die Gesellschaft will ihn nicht in diesem tätigen Leben. Der kleine Lump Kufalt strampelt sich ab, noch in seinen schlimmsten Viechereien schimmert eine Goldader Menschentum ..., aber doch, aber doch, unentrinnbar, gegen seinen Willen, ohne seinen Willen, wird er das, was die Umwelt will, daß er es wird: ein bißchen Kot, eine Mikrobe, bösartig, die man vernichten muß.“

Vorwort

Eine der ersten Taten der Nazis war es, daß sie dieses Buch vom Blechnapf auf die schwarze Liste setzten. Eine der ersten Taten des neuen demokratischen Deutschlands ist es, dieses Buch wieder zu drucken. Dies scheint mir beinahe symbolisch: Jede Zeile in diesem Roman widerstreitet der Auffassung, die von den Nationalsozialisten über den Verbrecher gehegt und durchgeführt wurde an ihnen. Jetzt ist wieder Platz für Humanität, für eine Humanität, die wohl frei ist von jeder Gefühlsduselei, die aber des Satzes eingedenk bleibt: Ihr laßt den Armen schuldig werden...

Ich habe bei diesem Neudruck keine Zeile geändert der ersten Auflage gegenüber. Vielleicht denke ich heute in manchen Dingen anders als damals vor elf Jahren, als ich dieses Buch schrieb. Um so mehr ein Grund, nichts zu ändern. Wir können unsere Bücher nicht in jeder Lebensphase umschreiben. Und im großen ganzen hat für mein Gefühl noch Gültigkeit, was ich damals schrieb.

So gehe denn hinaus, Buch, in die Welt. Ich hoffe, daß auch du für dein Teil ein weniges beiträgst zur Humanisierung der Menschen — nach zwölf Jahren der Verrohung.

Berlin, am 1. Dezember 1945 *H. F.*

Im Vorwort der Erstauflage 1934 versuchte Fallada, dem Verbot durch die Nazis zu entgehen, indem er die Kritik des Buchs auf das „alte“ System der Weimarer Republik bezog – vergeblich. Gleich nach dem Ende des dritten Reichs gab es einen Neudruck, dessen Vorwort wir hier sehen. In der DDR wurden Falladas Werke wegen ihrer Sozialkritik sehr populär und in der vorliegenden Ausgabe der „Taschenbibliothek der Weltliteratur“ mit enormen Auflagezahlen gedruckt.